

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Mietbedingungen der KERO GmbH + Co. KG

I.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1)

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern.

(2)

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der KERO GmbH + Co. KG (nachfolgend auch „Verkäufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die KERO GmbH + Co. KG mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3)

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(4)

Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1)

Die Angebote der KERO GmbH + Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Grundsätzlich kommt ein Vertrag mit der KERO GmbH + Co. KG nur zustande, wenn diese eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt. Ein Vertrag mit der Kero GmbH und Co. KG kommt ebenfalls zustande, indem diese den Auftrag dadurch annimmt, dass sie die Lieferung vornimmt.

(2)

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die KERO GmbH + Co. KG.

(3)

Maßgeblich für Umfang, Inhalt und Preisstellung einer Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der KERO GmbH + Co. KG.

(4)

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(5)

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Preisbasis

(1)

Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Preise der KERO GmbH + Co. KG. Die Preise verstehen sich in EURO unverpackt ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Anfallende Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten trägt der Auftraggeber.

(2)

Sollte die Lieferung erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Lieferumfang

(1)

Maßgeblich für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung.

(2)

Die KERO GmbH + Co. KG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

Dies ist der Fall, wenn

- a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Zahlungsziel, Skonto

(1)

Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen mit 2 % Skonto; innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt unabhängig davon ob die Rechnung bei Dritten einzureichen oder von Dritten zur Zahlung freizugeben ist.

(2)

Skonti entfallen, falls bei Eingang des skontierten Rechnungsbetrages noch fällige Rechnungen offen sind. Falls der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Rückstand kommt, werden sämtliche anderen noch zur Zahlung ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

(3)

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der KERO GmbH + Co. KG.

(4)

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5)

Bei Verzögerungen der Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erfolgt die Rechnungsstellung mit Anzeige der Lieferbereitschaft, frühestens jedoch zum vereinbarten Liefertermin.

6. Aufrechnungs-und Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

8. Inkassobefugnis

Die Mitarbeiter und Handelsvertreter sind zum Inkasso berechtigt, soweit sie hierzu ermächtigt sind. Dies gilt auch bei Lagerverkäufen.

9. Gutschrift Verpackungsmaterial

Soweit dem Auftraggeber wieder verwendbare Transportmittel in Rechnung gestellt wurden, können für den Fall der unverzüglichen kostenfreien Rücklieferung entsprechende Gutschriften erteilt werden.

10. Versicherung

Die Sendung wird von der KERO GmbH + Co. KG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert

11. Gefahrübergang

(1)

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob der zu Ausführung bestimmte Dritte vom Auftraggeber oder von der Kero GmbH und Co. KG beauftragt wurde.

(2)

Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Kero GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.

(3)

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

12. Eigentumsvorbehalt

(1)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen die der KERO GmbH + Co. KG gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent Eigentum der KERO GmbH + Co. KG. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

(2)

Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die KERO GmbH + Co. KG ab. Die KERO GmbH + Co. KG nimmt diese Abtretung hiermit an.

(3)

Der Auftraggeber darf diese an die KERO GmbH + Co. KG abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für selbige einziehen, solange diese die Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der KERO GmbH + Co. KG, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird diese die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Zu einer anderweitigen Abtretung ist der Auftraggeber nicht befugt.

(4)

Diese Einzugsermächtigung gilt als widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gestellt wird.

(5)

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum der KERO GmbH + Co. KG hinweisen und muss diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der KERO GmbH + Co. KG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

(6)

Auf Verlangen der KERO GmbH + Co. KG ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Rahmen der Einzugsermächtigung erworbenen Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Dritten die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung nur an die Kero GmbH und Co. KG zu zahlen.

13. Abholermächtigung

(1)

Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass die KERO GmbH + Co. KG oder ein von ihr beauftragter Dritter, zur Sicherung ihrer Eigentumsrechte, insbesondere bei Zahlungsverzug, jederzeit dessen Grundstück bzw. die Geschäftsräume betreten darf, um die gelieferten Produkte abzuholen.

(2)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Herausgabeansprüchen beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen, insbesondere durch Abholung des Materials.

14. Wareneingangsprüfung

(1)

Die Abnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen.

(2)

Offensichtliche und erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der nicht bei Wareneingang zu erkennen ist (verdeckter Mangel), hat der Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel der KERO GmbH + Co. KG anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei der Lieferantin.

(3)

Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

(4)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KERO GmbH + Co. KG sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dieser durch zu Unrecht erfolgter Mängelrügen entstehen.

15. Mängelgewährleistung

(1)

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

(2)

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die KERO GmbH + Co. KG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei unwesentlichen Sachmängeln ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt oder Minderung berechtigt; er ist außerdem nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

(3)

Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn die KERO GmbH + Co. KG nicht binnen vier Wochen mangelfreie Ersatzware liefern kann.

(4)

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der KERO GmbH + Co. KG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Die Gewährleistung entfällt, wenn die von der KERO GmbH + Co. KG gelieferten Teile nicht von fachlich qualifiziertem Personal vorschriftsmäßig benutzt werden. Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn vorgeschriebene oder erforderliche Wartungsarbeiten, Fachregeln für den Gerüstbau, und alle zu beachtenden technischen, behördlichen oder gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

(5)

Angaben der KERO GmbH + Co. KG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Verkaufsunterlagen, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6)

Soweit sich Angaben der KERO GmbH + Co. KG auf Zulassungen oder Zertifizierungen bezieht, bedeutet dies lediglich, dass die dort erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Angaben zur Zulassung und Zertifizierung bedeuten keinesfalls, dass die gelieferten Waren den vom Auftraggeber beabsichtigten Einsatzzweck erfüllen. Insbesondere bleibt der Auftraggeber verpflichtet, sich selbst über alle technischen und gesetzlichen Anforderungen an die Ware selbst und ihrer konkreten Verwendung kundig zu machen.

16. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1)

Die Haftung der KERO GmbH + Co. KG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung unter Nr. 16 eingeschränkt.

(2)

Die KERO GmbH + Co. KG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und/oder Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3)

Soweit die KERO GmbH + Co. KG gemäß Nr. 16 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die KERO GmbH + Co. KG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4)

Als eine nicht vertragswesentliche Pflichtverletzung gilt eine mangelhafte Montage- und Verwendungsanleitung. Diese löst lediglich den Anspruch auf Nachlieferung einer mangelfreien Anleitung aus, wenn ansonsten eine ordnungs- und zweckmäßige Nutzung der gelieferten Teile nicht möglich ist.

(5)

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(6)

Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7)

Die Einschränkungen dieses Nr. 16 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8)

Die KERO GmbH + Co. KG haftet nicht, bei vermischtem Einsatz ihrer Produkte mit denen anderer Hersteller. Der Auftraggeber stellt die KERO GmbH + Co. KG diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

17. Verjährung

(1)

Sämtliche Ansprüche gegen die KERO GmbH + Co. KG verjähren spätestens in einem Jahr ab Gefahrübergang.

(2)

Bei Ansprüchen aus einem Verbrauchsgüterkauf, aus Produkthaftung, wegen vorsätzlichen Verhalten oder wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die Beschränkungen von Absatz 1 nicht.

18. Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gemäß §478 BGB bestehen nur, wenn der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Regelung getroffen hat.

19. Gebrauchte Produkte

Bei gebrauchter Ware erwirbt der Auftraggeber diese wie gesehen. Die KERO GmbH + Co. KG übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Gebrauchsfähigkeit der gebrauchten Ware sowie für dessen sonstige Mangelfreiheit gleich welcher Art. Der Gewährleistungsausschluss erstreckt sich auch auf Schadenersatz und Rücktritt wegen Mängeln der Ware. Der Gewährleistungsausschluss gilt jedoch nicht für von der KERO GmbH + Co. KG, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Gewährleistungsausschluss gilt ferner nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

20. Lieferung und Lieferzeit

(1)

Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2)

Von der KERO GmbH + Co. KG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Für eine ausdrückliche feste Frist oder einen ausdrücklichen festen Termin ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der KERO GmbH + Co. KG maßgeblich. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, ansonsten auf die Bereitstellung der Ware ab Werk.

(3)

Die KERO GmbH + Co. KG kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der KERO GmbH + Co. KG gegenüber nicht nachkommt. Zu diesen vertraglichen Verpflichtungen zählen insbesondere die rechtzeitige Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen, Pläne, Genehmigungen und Freigaben, sowie die fristgerechte und vollständige Zahlung.

(4)

Die KERO GmbH + Co. KG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten

bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die KERO GmbH + Co. KG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der KERO GmbH + Co. KG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die KERO GmbH + Co. KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der KERO GmbH + Co. KG vom Vertrag zurücktreten.

(5)

Die KERO GmbH + Co. KG gerät in Verzug, wenn der Auftraggeber frühestens zwei Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

(6)

Gerät der KERO GmbH + Co. KG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der KERO GmbH + Co. KG auf Schadensersatz nach Maßgabe des der Nr. 16 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

21. Rücktrittsrecht bei Scheck- oder Wechselprotest o.ä.

(1)

Die KERO GmbH + Co. KG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihr Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen, negative Auskünfte oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Auftraggeber bekannt werden.

(2)

Erklärt die KERO GmbH + Co. KG aus diesen Gründen den Rücktritt, kann sie einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettoauftragswerts geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber der KERO GmbH + Co. KG nachweist, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

22. Eigentum, Urheberrecht

(1)

Die KERO GmbH + Co. KG behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

(2)

Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der KERO GmbH + Co. KG weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

(3)

Er hat auf Verlangen der KERO GmbH + Co. KG diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

23. Technische Änderungen

Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, können durch die KERO GmbH + Co. KG jederzeit vorgenommen werden.

24. Schlussbestimmungen

(1)

Erfüllungsort ist der Sitz der KERO GmbH + Co. KG

(2)

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem der KERO GmbH + Co. KG und dem Auftraggeber das Amtsgericht Biberach bzw. das Landgericht Ravensburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Beziehungen zwischen der KERO GmbH + Co. KG und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4)

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die KERO GmbH + Co. KG Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

II. Allgemeine Mietbedingungen

Neben den obenstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im Falle der Vermietung nachstehende allgemeine Mietbedingungen zwischen der Kero GmbH & Co.KG (i.F. auch Vermieter) und dem Mieter.

Nr. 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter den im Mietvertrag näher zu bezeichnenden Mietgegenstand zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

Nr. 2 Unverbindliches Mietangebot

Der im Mietangebot ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Nr. 3 Dauer des Mietvertrages

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die im Vertrag vereinbarte Dauer zu überlassen. Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. an eine Transportperson.

Nr. 4 Mietpreis

(1)

Für den monatlichen Mietpreis gelten die jeweils zu Vertragsschluss für den Vermieter gültigen Mietpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mietpreise beziehen sich soweit nichts anderes vereinbart auf einen vierwöchigen Mietzeitraum. Für eine Nutzung, die zwar einen angefangenen, nicht aber einen vollen vierwöchigen Mietzeitraum erreicht, wird trotzdem die Miete für einen vierwöchigen Mietzeitraum berechnet.

(2)

Jede Rechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt zu bezahlen.

(3)

Anfallende Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Fahrzeugkosten trägt der Mieter.

Nr. 5 Zahlungsrückstand, Abholungsermächtigung

(1)

Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät.

(2)

Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

(3)

Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Zahlung des Mietpreises, bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

Nr. 6 Pflichten des Mieters

(1)

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die Mietsache im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Die Kosten um die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten (z.B. Instandhaltung, Instandsetzung) trägt der Mieter.

(2)

Der Mieter ist zur Abnahme der Mietsache verpflichtet. Die Übergabe der Mietsache ist dem Vermieter schriftlich zu bestätigen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und dem Vermieter, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen. Andernfalls ist die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche ausgeschlossen.

(3)

Der Mieter ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie anderer allgemein geltender Vorschriften für den Transport, Betrieb und Unterbringung des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter hat dafür alle erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen zu besorgen. Der Mieter hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, welche die Beschädigung, unbefugte Benutzung, Diebstahl oder den Verlust des Mietgegenstandes verhindern. Schäden, welche durch die Nichteinhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entstehen, hat der Mieter in vollem Umfang zu ersetzen.

(4)

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache mit den Produkten anderer Hersteller zu vermischen oder gemeinsam zu verwenden. Der Vermieter haftet nicht, bei vermischtem Einsatz seiner Produkte mit denen anderer Hersteller. Der Mieter stellt den Vermieter diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

Nr. 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Mietsache (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über, unabhängig davon ob der zu Ausführung bestimmte Dritte vom Auftraggeber oder von der Kero GmbH und Co. KG beauftragt wurde.

Nr. 8 Einsatzort

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache auf Verlangen anzuzeigen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, kann der Vermieter den Vertrag nach vorheriger Androhung jederzeit kündigen.

Nr. 9 Gewährleistung

(1)

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Vermieter nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder die Miete angemessen mindern. Bei unwesentlichen Sachmängeln ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt oder Minderung berechtigt; er ist außerdem nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

(2)

Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Vermieter trotz zweimaligem Nachbesserung- oder Nachlieferungsversuch den Mangel nicht beheben kann.

Nr. 10 Haftung

(1)

Der Mieter haftet für alle Schäden, die von der Verwendung der Mietsache ausgehen, sowie für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

(2)

Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

Nr. 11 Rückgabe des Mietgegenstandes

(1)

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Vertrages an den Firmensitz des Vermieters zurückzuliefern. Der Mieter trägt die Kosten der Rückgabe bis zum Rückgabeort.

(2)

Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

(3)

Der Mieter hat die Mietsache in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(4)

Nicht ordnungsgemäß bedeutet, dass sich während der Mietzeit Verschlechterungen oder Änderungen im Vergleich zu Auslieferungszustand ergeben haben, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht entstanden wären.

(5)

Der Mieter trägt die Kosten der Reinigung der Mietsache, sowie zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, z.B. durch Reparatur.

(6)

Im Rückgabezeitpunkt nicht mehr vorhandene Mietgegenstände oder Mietgegenstände, die im nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden, werden in Höhe des jeweiligen Einzelpreises zzgl. Umsatzsteuer berechnet, es sei denn, der Mieter kann dem Vermieter nachweisen, dass ihm kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Nr. 12 Ablauf der Mietzeit

(1)

Bei Ende des Mietverhältnisses verlängert sich das Mietverhältnis auch dann nicht auf unbestimmte Zeit, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt und eine Vertragspartei dem nicht widerspricht; § 545 BGB findet keine Anwendung.

(2)

Für die Dauer der Weiternutzung wird der bisher gültige Mietpreis als Nutzungsersatz berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Nr. 13 Kauf

Falls sich der Mieter nach Ablauf des Mietzeitraumes zum Kauf der Mietsache entschließt, wird ihm ein marktüblicher Kaufpreinsnachlass gewährt. Bis zum endgültigen Ausgleich des Kaufpreises bleiben die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bestehen.

Nr. 14 Schlussbestimmungen

(1)

Erfüllungsort ist der Sitz der KERO GmbH + Co. KG

(2)

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem der KERO GmbH + Co. KG und dem Auftraggeber das Amtsgericht Biberach bzw. das Landgericht Ravensburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Beziehungen zwischen der KERO GmbH + Co. KG und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4)

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die KERO GmbH + Co. KG Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.